

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Verbandsgemeinderat	Datum:	09.07.2025
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0641/25/01-309
Sitzungsdatum:	03.07.2025	Niederschrift:	01/VGR/084

Teilfortschreibung Flächennutzungsplanung - "Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, Im Mühlenberg - OG Lissendorf" - Würdigung der Stellungnahmen aus der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

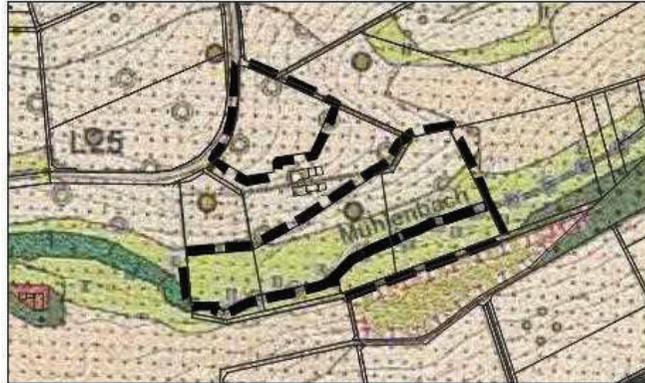
Am 13.07.2023 hat der Verbandsgemeinderat die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich "Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, Im Mühlenberg - OG Lissendorf" und die Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung lagen vom 09.08. bis 09.09.2024 öffentlich in der Verwaltung aus und waren im Internet einsehbar. Die Abwägung/Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 29.10.2024, gleichzeitig wurde die Durchführung der regulären Offenlage - nach Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen - gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB lagen vom 26.03. bis 28.04.2025 öffentlich in der Verwaltung aus und waren im Internet einsehbar. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt 12/2025 erfolgt am 21.03.2025.

Die Teilfortschreibung verfolgt die Zielsetzung in Kombination mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Lissendorf ca. 500 m südlich von Lissendorf auf bisher landwirtschaftlich als Grünland/Wiese genutzten Flächen Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Da die Flächen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, ergibt sich das Erfordernis zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB.

Wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Kyll



Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes "FF-PVA Im Mühlenberg - OG Lissendorf"



Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes "FF-PVA Im Mühlenberg - OG Lissendorf"
der Verbandsgemeinde Obere Kyll



Im Verfahren wurde 46 Behörden, Nachbargemeinden sowie weitere Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Davon haben 22 Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden eine Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB zum Teilbereich "Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, Im Mühlenberg - OG Lissendorf" abgegeben.

Die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen wurden ausgewertet und das Altmann Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Neutraubling hat die Vorschläge zur Abwägung/Würdigung der eingegangenen Anregungen in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung vorbereitet.

Im Folgenden wird auf die mit der Sitzungsvorlage übersandten Anlagen mit Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit ggfls. mit Untergliederung verwiesen.

Aus diesen Stellungnahmen ergibt sich folgende Planänderung:



Über die Abwägung sowie die Planänderung hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 12.06.2025 beraten und dem Verbandsgemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen.

Ratsmitglied Kleppe weist auf die „erheblichen Bedenken“ in der aktuellen Stellungnahme der SGD Nord sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel hin. Ein weiteres Ratsmitglied gibt zu bedenken, dass die geringe Größe der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage von 5,7 ha weitere Anlagen in der näheren Umgebung verhindert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Verbandsgemeinde entstehen für diese Teilfortschreibung keine Kosten.

Beschluss:

Nach Empfehlung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt der Verbandsgemeinderat

1. die Abwägung/Würdigung der während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.
2. Der Verbandsgemeinderat beschließt, den anhand der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse überarbeiteten und ergänzten Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 erneut öffentlich auszulegen und die Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 17 Nein: 12 Enthaltung: 3

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „FF-PVA Im Mühlenberg – OG Lissendorf“ der Verbandsgemeinde Obere Kyll

Entwurfassung: 29.10.2024

Bekanntgabe der eingegangenen Stellungnahmen nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB /
Berücksichtigungshinweise

Hinweis:

Die vorliegenden Abwägungs- und Beschlussvorschläge entstanden als Vorschlag des Planverfassers ohne juristische Unterstützung und ohne Gewähr auf Standhalten einer juristischen Überprüfung.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Satzung empfehlen wir bei Bedarf die Rücksprache mit einem fachlich geeigneten Juristen.

Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB		
TÖB	Stellungnahme (Hinweis: maßgebend ist das Originalschreiben)	Berücksichtigungshinweise
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier vom 24.04.2025	<p>Allgemeine Wasserwirtschaft Der Inhalt meiner Stellungnahme vom 16.09.2025 gilt weiterhin.</p> <p>Starkregenvorsorge Die Planung enthält keine Änderungen, welche die Starkregengefährdung des Plangebietes berücksichtigen würden. Meine Stellungnahme vom 16.09.2024 und die darin geäußerten erheblichen Bedenken gegen die Planung erhalte ich aufrecht.</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.09.2024:</u> Allgemeine Wasserwirtschaft <i>Die überplante südlich gelegene Fläche liegt zu einem Großteil innerhalb der Gewässeraue des Mühlenbaches und somit im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Gewässers.</i> <i>Im Falle von intensiven Hochwasserereignissen ist von einem erheblichen Schadenspotential an der Anlage durch hohe Fließgeschwindigkeiten und mitgeführtes Treibgut auszugehen.</i> <i>Beeinträchtigungen von Unterliegern durch abgeschwemmte und mitgerisene Anlageteile sind ebenso nicht auszuschließen. Damit widerspricht die Planung neben den bauplanungsrechtlichen Vorgaben gemäß § 1 Abs.6 Nr. 12 BauGB auch den allgemeinen Sorgfaltspflichten i.S.d. § 5 Abs.2 WHG wonach jeder dazu verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.</i> <i>Aus allgemeiner wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Planung in diesem Bereich daher <u>erhebliche Bedenken</u>.</i> <i>Zudem bestehen aus gewässerökologischen Gründen auch mit Blick auf die erforderliche Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes nach EU-WRRL gegen die Planung in diesem Bereich Bedenken. Der betroffene Wasserkörper „Mittlere Kyll“ ist hinsichtlich seines ökologischen Zustandes nur mit „mäßig“ eingestuft. Die Strukturgüte des Mühlenbaches liegt im fraglichen Bereich bei dem schlechtesten Wert 7.</i></p>	<p>Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird der Abstand der geplanten Anlage zum Mühlenbach von 5 m auf 10 m vergrößert.</p> <p>Daneben wird auf die 3. Teilfläche südlich des Mühlenbaches verzichtet.</p> <p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst nunmehr 46.029,04 m² (4,6 ha).</p> <p>Für den Mühlenbach liegt kein amtlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vor.</p> <p>Somit ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich nahe des Bachlaufes möglich.</p> <p>In der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz ist jedoch eine starke Ausuferung des Mühlenbaches nach außergewöhnlichen Starkregenerereignissen (> 40l/m²/h) gekennzeichnet.</p> <p>Dieser Korridor ist gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB in der Planzeichnung zum B-Plan nachrichtlich dargestellt und gekennzeichnet.</p> <p>Damit gilt der Hinweis als bereits beachtet.</p> <p>Um Schäden an der geplanten baulichen Anlage durch Starkregenerereignisse zu verhindern, wurden im Vorhaben- und Erschließungsplan die erforderlichen Trafo-Stationen und Batteriespeicher außerhalb dieses Korridors angeordnet.</p> <p>Die geplanten Modultische werden auf Bodenanker aufgeständert ausgeführt und weisen einen Abstand von 90 cm zur natürlichen Geländeoberkante auf.</p> <p>Damit kann gewährleistet werden, dass das</p>

Das geplante Vorhaben würde auf Dauer eine ungehinderte natürliche Entwicklung des Gewässers sowie dessen Ufer- und Auenbereich unterbinden und somit den Zielsetzungen (Verschlechterungsverbot/Zielerreichungsgebot) der EU-WRRL zuwiderlaufen.

Starkregenvorsorge

Zu der hohen Gefährdung der südlichen Teilfläche durch Sturzfluten nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen wurde bereits im Rahmen der Landesplanung Stellung genommen.

Die potentielle Überflutung eines Korridors von teilweise mehr als 50 m Breite am Mühlenbach wird im Umweltbericht zur Planung zwar beschrieben und in der Planurkunde nachrichtlich dargestellt; freigehalten von Bebauung wird aber lediglich ein 5 m breiter Korridor.

Weite Bereiche der südlichen Teilfläche werden nach Starkregenereignissen bei Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s bis zu 1 m hoch überflutet. In diesem Bereich sind Schäden an der Anlage selbst programmiert und es kann nicht sichergestellt werden, dass abgetriebene Anlagenteile keine Schäden unterhalb der Anlage anrichten. Gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des überflutungsgefährdeten Korridors bestehen aus Sicht der Starkregenvorsorge nach wie vor erhebliche Bedenken.

Gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der nördlichen Teilfläche an der Landesstraße L 25 bestehen aus Sicht der Starkregenvorsorge keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Die Ortsgemeinde Lissingen, VG Gerolstein, beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PF-FFA) nebst Trafostation im Distrikt „Im Mühlenberg“ auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 6,4 ha umfasst im Flur 10, Flurstücke 26, 27/1, 28 und 48/6. Auf dem Flurstück 27/1 existiert zentral ein Einzelgehöft mit Reitplatz und Pferdekoppel. Abzüglich der bestehenden Gebäudeflächen, Arrondierungs- und Grüngürtelflächen verbleiben für die FF-PVA ca. 5,7 ha.

Hinweis:

Im Süden verläuft der Mühlenbach, Gewässer III. Ordnung, als oberirdisches Gewässer in Richtung Nordosten, wo dieser südöstlich von Lissendorf in die Kyll mündet. Durch die Einhaltung eines Uferrandstreifens/Gewässerabstandes kann sich die Vorhabenfläche ggfs. nochmals deutlich verringern.

Die beabsichtigte Vorhabenfläche zeigt keine Betroffenheit mit einem

Niederschlagswasser im Falle eines Starkregenereignisses unter den Modultischen ungehindert abfließen kann.

Dem Vorhabensträger sind die Risiken eines Starkregenereignisses und dessen Folgen bekannt. Diese werden seinerseits als beherrschbar eingestuft.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Mühlenbachs und dessen Uferbereich zu erwarten.

Es erfolgt kein Eingriff in den Mühlenbach.

amtlichen, abgegrenzten oder zukünftig vorgesehenen Wasserschutzgebiet (WSG). Für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzte Brunnen oder Quellen sind dort ebenso nicht vorhanden. Die Maßnahme weist eine geringe Eingriffserheblichkeit in die Schutzgüter Boden und Wasser auf. Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt sind ebenfalls sehr gering, sodass insgesamt gegen das Vorhaben aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes keine Bedenken bestehen. Der vorliegende Umweltbericht enthält dazu widersprüchliche Aussagen: Pkt. 6.3.4 u. 6.4.4 Schutzgut Wasser, Seite 26 u. Seite 28:
„Die Planungsflächen liegen in einem Wasserschutzgebiet, Zone II. Mit einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung der SGD Nord ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich“. Diese Aussagen sind nicht zutreffend. Uns liegen keine Informationen zu einer etwaigen Betroffenheit mit einem WSG, SZ II vor.
Darüber hinaus sind FF-PVA wegen des hohen Gefährdungspotentials innerhalb einer WSG-SZ II grundsätzlich nicht zulässig, eine Ausnahme könnte demgemäß aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden. Für die SZ II gilt ein Bau- und Eingriffsverbot.
Erläuterung:
Die Gefährdungspotentiale durch FF-PVA wurden im DVGW-Regelwerk W 101, vom März 2021, aktuell berücksichtigt und FF-PVA als eigenständige, enumerative Nennung in der Tabelle 1 als Gefährdungstatbestand separat aufgeführt. (siehe DVGW W 101, Tabelle 1 Ziffer 8.12)
Als Konklusion folgt, dass innerhalb einer Schutzzone I (Fassungsbereich) und innerhalb einer Schutzzone II (engere Schutzzone) mit der Errichtung und dem Betrieb von FF-PVA regelmäßig ein hohes Gefährdungspotential verbunden ist und deshalb dort FF-PVA grundsätzlich verboten sind. Innerhalb einer Schutzzone III (weitere Schutzzone) eines WSG hängt die Realisierung einer FF-PVA von einer standortbezogenen Einzelfallprüfung ab. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Einwirkungen auf das Grund- und Trinkwasser zu besorgen sind.

Bodenschutz
Gegen das Bebauungsplanverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird jedoch auf folgende Publikation der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) hingewiesen:
https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

Die Begründung wurde bereits klargestellt, dass die Änderungsflächen nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen.

Kenntnisnahme

Beschluss:

Dafür:

Dagegen:

<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 29.04.2025</p>	<p>Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 05.09.2024 (Az.: 3240-1176-23/V2) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.09.2024:</u> Bergbau / Altbergbau: <i>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbe- reiche zum Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage "Im Mühlenberg" von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Berg- werksfeld "Makarius" überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergauf- sicht erfolgt. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollstän- digkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht doku- mentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege ver- loren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau sto- ßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Bau- grundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrundun- tersuchung.</i></p> <p>Boden und Baugrund – allgemein: <i>Das südliche Planungsgelände liegt z.T. innerhalb der Mühlbachaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen</i></p>	<p>Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellung- nahme zur Kenntnis.</p> <p>Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	---	--

Verbandsgemeinde Gerolstein (Mittelzentrum). Oberzentrum ist die Stadt Trier.

Eine landesplanerische Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde wurde am 20.03.2024 abgegeben. Insbesondere auf die nachfolgenden Punkte wurde mit Datum vom 11.09.2024 hingewiesen:

„1. Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Es sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft bzw. konkret und/oder mittelbar betroffener Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen.

2. Die wasserschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten und entsprechend mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung im Planverfahren abzustimmen.

3. Das Plangebiet ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen.

4. In den nachfolgenden Verfahren ist darauf hinzuwirken, dass von der PV-Anlage keine schädlichen Immissionen ausgehen. So sind u.a. mögliche Blendwirkungen im Hinblick auf die L 25 und das Landschaftsbild auszuschließen bzw. auf ein verträgliches Maß zu minimieren. Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 25 zu errichten.“

Der Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer sowie der Unteren Landwirtschaftsbehörde sind widersprüchliche Aussagen zur Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Den Berücksichtigungshinweisen des Abwägungsbeschlusses des Verbandsgemeinderates vom 29.10.2024 ist zu entnehmen, dass es sich bei den Planflächen nicht um „Vorranggebiete der Landwirtschaft“ handelt. Diese Begründung ist mit Blick auf RROP 1985, RROP 2014 sowie 2024 nicht korrekt. Die Standortbegründung (Kapitel 6, Begründung & Umweltbericht) führt die tatsächliche Flächennutzung (Pferdekoppel) als Argument dafür an, dass keine negative Auswirkung auf die Landwirtschaft durch die Flächenentnahme entstehen. Aussagen zu mittelbaren und/oder unmittelbaren Auswirkungen auf betroffene Landwirte gehen aus der Standortbegründung nicht ausreichend hervor. Die Untere Landesplanungsbehörde teilt hiermit mit, dass die Standortbegründung sowie Abwägung der Belange der Landwirtschaftskammer nicht ausreichend beantwortet sind.

Eine Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier wurde eingeholt und abgewogen. Bodendenkmalpflegerische Belange wurden berücksichtigt. Aufgrund der

Die Begründung und der Umweltbericht wird zum Ausgangszustand der Änderungsflächen klargestellt.

Die Änderungsflächen weisen eine teilweise starke Hanglage aus, was eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschwert und für diese unrentabel ist.

Der vorhandene Felsbestand im mittleren Bereich erschwert eine Bewirtschaftung zusätzlich.

Die Nähe der Flächen zum Mühlenbach mit dem damit verbundenen Überschwemmungsrisiko erschwert ebenfalls eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Die Änderungsflächen liegen in privatem Eigentum und werden derzeit von dem bestehenden Pferdegehöft des Eigentümers genutzt. Die Flächen werden somit derzeit nicht an Dritte verpachtet, weshalb hier keine negativen (wirtschaftlichen) Auswirkungen oder Einbußen von Dritten beim Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung zu erwarten sind.

Aus den o.g. Gründen findet derzeit keine intensive landwirtschaftliche Nutzung der Änderungsflächen statt, wodurch auch kein Verlust landwirtschaftlicher Erträge (aus intensiver Landwirtschaft) zu erwarten ist.

Damit können die Änderungsflächen weder aktuell noch zukünftig sinnvoll und vollumfänglich so landwirtschaftlich genutzt werden, wie es die Regionalplanung vorsieht.

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung gem. Z 148 des Entwurfs des RROP Trier liegt im vorliegenden Fall somit nicht vor, da diese nicht landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Planung entspricht damit den Zielen des Entwurfs des RROP Trier.

Die Grundzüge der Raumordnung sind nicht berührt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

keine Waldflächen unmittelbar betroffen. Südöstlich grenzen jedoch Waldflächen an das Plangebiet an im Bereich der Flurstücke 26 und 27/1, Flur 10, Gemarkung Lissendorf.

Wald- und forstwirtschaftliche Belange können durch eine mögliche **Beschattung** der Freiflächenanlage eine Rolle spielen. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten.

Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen) zu berücksichtigen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m).

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aufgrund der konkreten Situation im Hinblick auf die südöstlich vorgelagerten Waldbestände beurteilt das Forstamt die unter Nr. 4 „Vorhabenbeschreibung/Konzeption“ des Bebauungsplans in der „Begründung, Umweltbericht“ gemachte Aussage, dass innerhalb der Planungsflächen eine Baumfallzone von 20 m zu beachten ist, als nicht ausreichend (s. obige Vollzugshinweise). Hier wird auf die Beschattung nicht eingegangen.

Um Erschwernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand mindestens 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungerschwernissen sowie über einen Haftungsausschluß für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Betreibers mit den Waldbesitzern zu treffen.

vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt und angepasst.

Die Begründung wird um das Thema „Beschattung“ ergänzt.

Die Hinweise zum Haftungsausschluß für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Betreibers sowie zum Zaun werden an den Vorhabensträger weitergeleitet.

Nach Auskunft des Vorhabenträgers sind bei der praktischen Umsetzung der PV-Anlage diese Haftungsfreistellungen vorgesehen.

Negative Auswirkungen auf die umliegenden Waldflächen sind somit nicht zu erwarten.

Beschluss:

Dafür:

Dagegen:

einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.“

Für die Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen, sind **veränderte Tatsachen und Erkenntnisse erforderlich**, die bei Aufstellung noch nicht erkennbar waren. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie die in diesem Zusammenhang bestehende Möglichkeit Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu errichten ist seit langem bekannt, die bevorzugten, im Rahmen des EEG, geförderten Bereiche sind abgegrenzt.

Darüber hinaus sollen die **Abweichungen nach raumordnerischen Gesichtspunkten** vertretbar sein. Die Flächen wurden aufgrund ihrer agrarstrukturellen Bedeutung als sehr gute landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Es besteht demnach eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft diese, für die Region ertragreichen Flächen und abgestimmten Standorte für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und bereitzustellen. Es wurden raumplanerisch bereits erhebliche Abstriche beim Schutz hochwertiger Böden gemacht, indem man um Siedlungsgebiete Pufferflächen ausgewiesen hat, um notwendige Entwicklungen der Gemeinden und Städte nicht zu blockieren.

Der Regionale **Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen** berührt. Die Fläche weist weiterhin einen ertragreichen Standort auf, was auch die Ausweisung als Vorrangfläche begründet. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen sämtliche Funktionen des Vorranges verloren. Es wird auf den Flächen kein Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärft den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe.

Bei einer Inanspruchnahme dieser durch die Flurbereinigung zukunftsfähig gestalteten landwirtschaftlichen Flächen würden die Grundzüge des Raumordnungsplan auch insofern berührt, dass die Bedeutung landwirtschaftlicher Vorrangflächen als Ziel der Regionalplanung gegenüber Planungen für Freiflächenanlagen grundsätzlich zurückgestellt wird. Dies ist jedoch in den Zielformulierungen des Raumordnungsplans nicht enthalten. Gerade auch der Hinweis auf den Grundsatz 166 LEP IV, nämlich den schonenden Umgang mit Grund und Boden und die im vorliegenden Fall großflächige Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, berührt die Grundzüge der Raumordnung.

Die Flächen werden als Grünland genutzt. Die Acker- und Grünlandzahlen liegen zwischen 17 und 49 Punkten, überwiegend zwischen 37 bis 35

Flächen werden somit derzeit nicht an Dritte verpachtet, weshalb hier keine negativen (wirtschaftlichen) Auswirkungen oder Einbußen von Dritten beim Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung zu erwarten sind.

Aus den o.g. Gründen findet derzeit keine intensive landwirtschaftliche Nutzung der Änderungsflächen statt, wodurch auch kein Verlust landwirtschaftlicher Erträge (aus intensiver Landwirtschaft) zu erwarten ist.

Damit können die Änderungsflächen weder aktuell noch zukünftig sinnvoll und vollumfänglich so landwirtschaftlich genutzt werden, wie es die Regionalplanung vorsieht.

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung gem. Z 148 des Entwurfs des RROP Trier liegt im vorliegenden Fall somit nicht vor, da diese nicht landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Planung entspricht damit den Zielen des Entwurfs des RROP Trier.

Die Grundzüge der Raumordnung sind nicht berührt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der genannte Wert von 37 bis 35 Bodenpunkten auf den Änderungsflächen liegt auch nicht über

Bodenpunkten, was guten Böden in der Region entspricht. Der Durchschnitt der Gemarkung liegt bei 38. Damit liegt die Fläche nicht deutlich unter dem Durchschnitt der Gemarkung, was ein Grundsatz in den Leitlinien der LWK zum Umgang mit PV-FFA ist. Daher ist aus unserer Sicht die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Mögliche Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherungen sind keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen der Eigentümer und stellen keine objektiven Abwägungskriterien dar.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent ist zu prüfen und der Nachweis zu führen, dass durch die vorgelegte Planung sowie alle weiteren möglichen Planungsabsichten, mindestens in der VG Gerolstein, nicht mehr als 2% landwirtschaftlicher Nutzflächen, auf Gemeindeebene ausgewiesen werden. Hierzu wird in den Unterlagen nichts dargelegt. In dem aktuellen Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 31.01.2025 wird auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (raumordnerische und planerische Abwägungsbelange) eingegangen. Der FFPV-Leitfaden erläutert, dass die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden soll. Gemäß dem Schreiben können in einzelnen Kommunen dann auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPV-Anlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, wenn dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu LEP IV, G 166 c). Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt sind, wenn bei **Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete** Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Gemäß den ALKIS Daten werden für das Jahr 2020 (gem. dem Stichtag des FFPV Leitfadens) in der Gemarkung Lissendorf 194ha Ackerflächen ausgewiesen.

Da die Planung hier die Überplanung von Vorrangflächen vorsieht, dürfen nur 2% der Gemarkungsfläche überplant werden. Um die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht zu wahren, dürften dementsprechend maximal 3,88 ha (2%) Ackerflächen überplant werden. Da die Planung hier eine Größe von 9 ha vorsieht werden, nach Angaben des Ministeriums, die Belange der Landwirtschaft aus raumordnerische

dem Durchschnitt der Gemarkung von 38 Bodenpunkten.

Diese Wertigkeit rechtfertigt keine weitere Reduzierung der Änderungsflächen bzw. einen Verzicht auf das geplante Vorhaben.

An der Änderung wird weiterhin festgehalten.

Die Begründung wird um die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ergänzt.

Der Änderungsbereich wird von 6,4 ha auf 4,6 ha reduziert.

Aus den oben genannten Gründen ist die geringfügige Überschreitung des Wertes von 3,88 ha mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht vereinbar.

Sicht als nicht mehr gewahrt angesehen.
Das Ministerium sieht darüber hinaus die Problematik, dass der Ausbau der Solarenergie den Grundstückseigentümern hohe finanzielle Anreize bietet, die dazu führen, dass Landwirte immer öfter ihre gepachteten Flächen abgeben müssen, weil eine Verpachtung an Solarprojektierer für die Besitzer der Flächen deutlich gewinnbringender ist. Dabei sind die Landwirte insbesondere auf Pachtflächen angewiesen.
Weitere großflächige Planungen in umliegenden Gemeinden verknappen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zunehmend und steigern den Druck und den Preis auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt deutlich.
Angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage gewinnt die Ernährungssicherheit immer mehr an Bedeutung. Die Belange der Landwirtschaft sind somit auch im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen und zu wahren.
Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“
Weiterhin möchten wir noch drauf verweisen, dass im Vulkaneifelkreis sehr viele Grünlandstandorte nun als hochwertiges Grünland dem pauschalen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG unterliegen und damit einer intensiveren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen sind. Mit jedem Flächenentzug, wie hier als PV-FFA, werden damit die Konkurrenzen um Flächen verschärft und die Preise für Pachtland weiter in die Höhe getrieben. Aufgrund dessen ist jeder weitere Entzug im Vulkaneifelkreis zu verhindern.
Aus den dargelegten Gründen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von den landwirtschaftlichen Belangen nicht erfüllt werden und halten es für erforderlich, dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier ist ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermerkt.
Aus Sicht der Landwirtschaft werden, aus den dargelegten Gründen, gegen diese Planung grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung

Die Änderungsflächen liegen in privatem Eigentum und werden derzeit von dem bestehenden Pferdegehöft des Eigentümers genutzt. Die Flächen werden somit derzeit nicht an Dritte verpachtet, weshalb hier keine negativen (wirtschaftlichen) Auswirkungen oder Einbußen von Dritten beim Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung zu erwarten sind.

Die Erschließung der Änderungsflächen erfolgt ausschließlich über die bestehende Privatstraße des Einzelgehöfts. Dies wird privatrechtlich zwischen dem Vorhabensträger und dem Grundeigentümer vereinbart.

Negative Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz können somit ausgeschlossen werden.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Beschluss:

Dafür:

Dagegen:

von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt.

Stellungnahme vom 22.08.2024:

die Ortsgemeinde Lissendorf plant auf einer Fläche rund 9 ha PV-Freiflächenanlage, aufgeteilt in drei Teilen. Der gültige FNP sieht hier landwirtschaftliche Nutzflächen vor.

Gemäß dem Entwurf des RROP Region Trier, Stand 2014, wird das Plangebiet teilweise als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft dargestellt. In einer Nachmeldungen von „sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen“ durch die LWK an die PLG 2016, wurden weitere Flächen identifiziert, die den Status des Vorrangs bekommen werden und so in dem neuen Entwurf des RROP Region Trier, Stand 2024, dargestellt werden. Die hier überplanten Flächen entsprechen in Gänze dieser neuen Vorrang-Darstellung und werden als „sehr hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen“ ausgewiesen werden (die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in der letzten Sitzung der Regionalvertretung am 05.06.24 den Arbeitsstand als abschließend beschlossen und die erneute öffentliche Anhörung in die Wege geleitet. Diese wird zeitnah erfolgen. Danach wird der Plan rechtsverbindlich, was bis spätestens nächstes Jahr geplant ist)

Mit dem Entwurfsstatus haben die in Aufstellung befindlichen Ziele des ROPneu/E gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG den Stand der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erreicht. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Z 148 des Entwurfs des RROP Trier heißt es konkret:

„In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.“

Für die Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen, sind **veränderte Tatsachen und Erkenntnisse erforderlich**, die bei Aufstellung noch nicht erkennbar waren. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend. Die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie die in diesem Zusammenhang bestehende Möglichkeit Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu errichten ist seit langem bekannt, die bevorzugten, im Rahmen des EEG, geförderten Bereiche sind abgegrenzt.

Darüber hinaus sollen die **Abweichungen nach raumordnerischen Gesichtspunkten** vertretbar sein. Die Flächen wurden aufgrund ihrer

agrарstrukturellen Bedeutung als sehr gute landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Es besteht demnach eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft diese, für die Region ertragreichen Flächen und abgestimmten Standorte für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und bereitzustellen. Es wurden raumplanerisch bereits erhebliche Abstriche beim Schutz hochwertiger Böden gemacht, indem man um Siedlungsgebiete Pufferflächen ausgewiesen hat, um notwendige Entwicklungen der Gemeinden und Städte nicht zu blockieren.

Der Regionale **Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen** berührt. Die Fläche weist weiterhin einen ertragreichen Standort auf, was auch die Ausweisung als Vorrangfläche begründet. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen sämtliche Funktionen des Vorranges verloren. Es wird auf den Flächen kein Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärft den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe.

Bei einer Inanspruchnahme dieser durch die Flurbereinigung zukunftsfähig gestalteten landwirtschaftlichen Flächen würden die Grundzüge des Raumordnungsplan auch insofern berührt, dass die Bedeutung landwirtschaftlicher Vorrangflächen als Ziel der Regionalplanung gegenüber Planungen für Freiflächenanlagen grundsätzlich zurückgestellt wird. Dies ist jedoch in den Zielformulierungen des Raumordnungsplans nicht enthalten. Gerade auch der Hinweis auf den Grundsatz 166 LEP IV, nämlich den schonenden Umgang mit Grund und Boden und die im vorliegenden Fall großflächige Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, berührt die Grundzüge der Raumordnung.

Die Flächen werden als Grünland genutzt. Die Acker- und Grünlandzahlen liegen zwischen 17 und 49 Punkten, überwiegend zwischen 37 bis 35 Bodenpunkten, was guten Böden in der Region entspricht. Der Durchschnitt der Gemarkung liegt bei 38. Damit liegt die Fläche nicht deutlich unter dem Durchschnitt der Gemarkung, was ein Grundsatz in den Leitlinien der LWK zum Umgang mit PV-FFA ist.

Daher ist aus unserer Sicht die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

Mögliche Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherungen sind keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen der Eigentümer und stellen keine objektiven Abwägungskriterien dar.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent ist zu prüfen und der

	<p>bzw. früheisenzeitliche und römerzeitliche Fundstellen. Die Dichte der Fundstellen deutet darauf, dass auf dem Mühlberg im Bereich des Plangebietes zu verschiedenen Epochen – im Paläolithikum, der Bronze- und Eisenzeit sowie zur Römerzeit – größere Siedlungsaktivitäten stattfanden, die ihren Niederschlag in Form von Funden im Sinne von § 16 DSchG RLP hinterlassen haben.</p> <p>Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	
<p>Landesbetrieb Mobilität Gerolstein vom 24.03.2025</p>	<p>wir stimmen dem Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Lissendorf und der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein — Freiflächen-PV-Anlage „Im Mühlberg“ unter nachstehenden Auflagen zu: Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von mind. 20,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 25 zu errichten. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang von klassifizierten Straßen muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Anlagen hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierten Straßen ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierten Straßen sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landesstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Gemäß der Planzeichnung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine Anbauverbotszone zum Fahrbahnrand der L 25 von 20m von baulichen Anlagen freigehalten, indem hier eine private Grünfläche festgesetzt wird.</p> <p>Die geplante Einzäunung erfolgt <u>außerhalb</u> der 20 m Anbauverbotszone.</p> <p>Die Erschließung der Änderungsflächen erfolgt ausschließlich über die bestehende Privatstraße des Einzelgehöfts.</p> <p>Die Hinweise werden für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Kenntnis genommen.</p>

Beschlussvorschlag

Den ausgearbeiteten Vorschlägen zu den jeweiligen Einwänden und Hinweisen der Fachstellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wird beigetreten.

Der 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „FF-PVA Im Mühlenberg – OG Lissendorf“ der Verbandsgemeinde Obere Kyll, einschließlich der zuvor beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, wird in der Fassung vom 03.07.2025 gebilligt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen und die Fachstellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen.

Dafür:

Dagegen: